



FRAKTION

CHAMBRE DES DÉPUTÉS

Entrée le:

14 JAN. 2016

1700

Herrn Mars Di Bartolomeo
Präsident der Abgeordnetenkommer
Luxemburg

Luxemburg, den 14. Januar 2016

Herr Präsident,

Gemäß Artikel 80 der Geschäftsordnung der Abgeordnetenkommer, bitte ich Sie, die vorliegende parlamentarische Anfrage bezüglich der Blutspender in Luxemburg an die Gesundheitsministerin weiterzuleiten.

Laut einer Erhebung der EAHC (Executive Agency for Health and Consumers) aus dem Jahr 2012 ist die Spendenbereitschaft der Einwohner Luxemburgs, mit 26,1 pro 1000 Einwohner, ähnlich hoch wie der europäische Durchschnitt. Innerhalb der EU stehen Deutschland mit 35,7 Spendern je 1000 Einwohner sowie Zypern mit 55,8 ganz oben auf der Liste.

In Luxemburg ist es homosexuellen Männern verboten Blut zu spenden. Lediglich sechs der 28 EU-Mitgliedsstaaten haben auf dem Gebiet der Blutspenden eine komplette Gleichbehandlung zwischen hetero- und homosexuellen Männern. Verschiedene andere Länder, wie z.B. Großbritannien oder Schweden lassen homosexuelle Männer zur Blutspende zu, sofern sie eine Keuschheitsklausel erfüllen, die besagt, dass sie in den vergangenen 12 Monaten keinen Geschlechtsverkehr mit anderen Männern hatten. Auch Frankreich will auf diesen Weg gehen, langfristig aber alle Hürden fallen lassen.

In Anbetracht dieser Entwicklungen, erlaube ich mir folgende Fragen an die Gesundheitsministerin zu stellen:

- Angesichts einer Lockerung des Blutspende-Verbots gegenüber homosexuellen Männern in verschiedenen EU-Ländern, gedenkt die Ministerin das Verbot in Luxemburg zu überdenken?
- Wenn ja, könnte Sie sich eine komplette Öffnung vorstellen oder ein ähnliches Modell wie unsere französischen Nachbarn?

Es zeichnet hochachtungsvoll,

Martine Mergen
Abgeordnete



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de la Santé

Luxembourg, le 10 février 2016

CHAMBRE DES DÉPUTÉS
Entrée le:

11 FEV. 2016

Monsieur le Ministre
aux Relations avec le Parlement
Service Central de Législation
43, boulevard F.D. Roosevelt
L - 2450 LUXEMBOURG

Monsieur le Ministre,

J'ai l'honneur de vous faire parvenir en annexe une réponse commune de la soussignée à la question parlementaire no 1700 du 14 janvier 2016 de Madame la Députée Martine MERGEN.

Veillez agréer, Monsieur le Ministre, l'expression de ma parfaite considération.

La Ministre de la Santé,


Lydia MUTSCH



Réponse à la question parlementaire no 1700 de Madame la députée Martine MERGEN au sujet du don du sang.

Die Zulassung als Blutspender in Luxemburg erfolgt durch den Arzt des Roten Kreuzes, welcher den Spender in Bezug auf eventuelle Gefahren für den Empfänger befragt und untersucht. Dieser Arzt trägt die Verantwortung für die Sicherheit der Blutspende. Eine ministerielle Verordnung vom 14. Februar 2006 legt verschiedene Kriterien fest, aufgrund deren eine Person als Blutspender ausgeschlossen werden kann. Hierzu gehört sexuelles Verhalten, welches ein erhöhtes Risiko von Übertragung ansteckender Krankheiten mit sich bringt. Der Ausschluss bezieht sich also nicht auf homosexuelle Männer als solche, sondern auf deren Sexualpraktiken.

Anlässlich des Rates der 28 EU Gesundheitsminister vom 1. Dezember 2014 hat Luxemburg die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, deren nationale Vorrichtungen kritisch zu überprüfen hinsichtlich des nahe bevorstehenden Berichtes des Europarates und des Urteils des Europäischen Gerichtshofes in Zusammenhang mit den Kriterien der Zulassung von Homosexuellen zu Blutspenden. Bezugnehmend auf die Schlussfolgerungen des Generalanwaltes des EU Gerichtshofes hat Luxemburg hervorgehoben, dass Geschlechtsverkehr zwischen Männern als solcher nicht als Risikoverhalten zu betrachten sei und dass jede Entscheidung unter Vorbehalt der Grundrechte der Bürger und der Sicherheit der Blutspenden getroffen werden sollte.

Gemäß Urteil vom 29. April 2015 hat der EU Gerichtshof befunden, dass das „Kriterium für einen Ausschluss von der Blutspende, nämlich das Sexualverhalten, den Fall erfasst, dass ein Mitgliedstaat im Hinblick auf die in dieser herrschenden Situation eine dauerhafte Kontraindikation bei Blutspenden für Männer vorsieht, die sexuelle Beziehungen zu Männern hatten, wenn aufgrund der derzeitigen medizinischen, wissenschaftlichen und epidemiologischen Erkenntnisse und Daten feststeht, dass ein solches Sexualverhalten für diese Personen ein hohes Übertragungsrisiko für durch Blut übertragbare schwere Infektionskrankheiten birgt und dass es unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit keine wirksamen Techniken zum Nachweis dieser Infektionskrankheiten oder mangels solcher Techniken weniger belastende Methoden als eine solche Kontraindikation gibt, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau der Empfänger sicherzustellen. Es ist Sache des nationalen Gerichts zu beurteilen, ob diese Voraussetzungen in dem betreffenden Mitgliedstaat erfüllt sind.“

Seit dem Erlass dieses Urteils bemüht sich das Gesundheitsministerium zusammen mit den Nachbarländern um ein koordiniertes Vorgehen. Aus diesen Kontakten hat sich ergeben, dass einige EU-Länder zurzeit in Erwägung ziehen, homosexuelle Männer als Blutspender zuzulassen, und zwar in den Fällen, wo es als sicher gilt, dass sie während mindestens einem Jahr kein riskantes Sexualverhalten hatten. Sollte man in Zukunft in der Lage sein, zu belegen, dass eine solche Öffnung der Zulassungskriterien kein erhöhtes Risiko zur Folge hat, könnte man sich in Luxemburg ein ähnliches Modell vorstellen.